

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN von **FN GLOBAL MEAT B.V.** (nachfolgend „FNGM“ genannt), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in NL-3316 KG Dordrecht, Heliotroopring 700, hinterlegt am 22-08-2024 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam unter der Nummer 18/2024

Artikel 1 – Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Angebote, Aufträge und/oder Verträge zwischen FNGM und den Käufern, die sich auf den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Durchführung beziehen. Abweichungen von diesen AGB oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FNGM und gelten nur für das betreffende Angebot/den betreffenden Auftrag/Vertrag.

1.2 Unter „Käufer“ wird jede (juristische) Person verstanden, der FNGM Waren liefert oder für die FNGM Dienstleistungen erbringt, sowie auch ihre Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.

1.3 Unter „Vertrag“ sind der Vertrag und/oder weitere oder Nachfolgeverträge zwischen FNGM und Käufer zu verstehen.

1.4 Unter „Folgeschäden“ werden unter anderem Geschäftsverluste, Reputationsschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Stillstand, entgangener Gewinn, Einkommensverluste, entgangene Einsparungen, Nutzungsausfall des Käufers, Schäden durch Tod oder Verletzungen, Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Vorschriften (oder deren Beanstandung) durch Behörden, Rückrufe und/oder Rechtshilfe verstanden.

1.5 Unter „höhere Gewalt“ sind unter anderem Umstände zu verstehen, die die Vertragserfüllung verhindern und FNGM nicht zuzurechnen sind. Umstände, die in jedem Fall als höhere Gewalt gelten, unabhängig davon, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar sind oder waren, sind: Streiks, Blockaden, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Durchfuhrverbote und andere (nationale oder internationale) behindernde staatliche Maßnahmen, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch FNGM, wenn ein Lieferant von FNGM nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß liefert, Boykott von FNGM oder seinen Lieferanten, Witterungsbedingungen, Naturereignisse, Natur- und/oder Nuklearkatastrophen, Epidemien, Pandemien (wie COVID-19), Tierseuchen, Unruhen, Sabotage, Feuer oder andere Störungen der Geschäftstätigkeit von FNGM, Krieg und Kriegsgefahr. Diese Aufzählung versteht sich nicht als erschöpfend.

1.6 „Auflösung“ hat die niederländische Bedeutung von: „ontbinden“.

1.7 Wenn FNGM der Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichender Bedingungen schriftlich zugestimmt hat, bleiben diese AGB im Übrigen in vollem Umfang in Kraft.

1.8 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser AGB ist die niederländische Fassung maßgebend.

1.9 Die Tatsache, dass eine Bestimmung dieser AGB als ungültig angesehen werden könnte, berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.

1.10 Sollte eine Bestimmung dieser AGB von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht für ungültig erklärt oder anderweitig für nicht bindend befunden werden, ist diese Bestimmung so auszulegen, dass der Konflikt oder die Ungültigkeit beseitigt wird. Die anderen Bestimmungen in diesen AGB bleiben in vollem Umfang in Kraft.

1.11 Die Anwendbarkeit der vom Käufer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 2 – Verträge und Änderungen

2.1 Vom Käufer erteilte Aufträge werden von FNGM als unwiderrufliches Angebot betrachtet.

2.2 FNGM ist gegenüber dem Käufer nur dann an einen erteilten Auftrag gebunden, sofern dieser Auftrag von FNGM innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des Lieferauftrags schriftlich bestätigt wird oder wenn FNGM mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat. FNGM behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Zuge dieser Bestätigung den Liefertermin genauer festzulegen. Bei Arbeiten/Lieferungen, für die aufgrund der Art und/oder des Umfangs keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.

2.3 Vom Käufer nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen in der Auftragsausführung sind FNGM vom Käufer rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen und binden FNGM nur, wenn diese Vereinbarungen/Zusagen von FNGM schriftlich bestätigt worden sind. Bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen und/oder Änderungen in der Ausführung trägt der Käufer das Risiko für die (korrekte) Ausführung.

2.4 Jegliche Änderungen an einem vom Käufer erteilten Auftrag, die höhere Kosten verursachen, als im ursprünglichen Angebot von FNGM vorgesehen sind, gehen zu Lasten des Käufers. Führen solche Änderungen zu einer Kostenreduzierung, kann der Käufer daraus kein Recht auf Minderung des Kaufpreises ableiten. FNGM kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, dass solche Änderungen zur Zahlung eines niedrigeren Kaufpreises führen.

2.5 Die vorgenommenen Änderungen können dazu führen, dass der vor den Änderungen angegebene Liefertermin von FNGM überschritten wird. Dies kann nicht zum Nachteil von FNGM geltend gemacht werden.

2.6 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstiger Schriftverkehr werden von den Parteien als rechtsverbindliche Korrespondenz anerkannt.

2.7 FNGM ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Käufer eine Sicherheit dafür zu verlangen, dass alle Verpflichtungen erfüllt werden können.

Artikel 3 – Angebote und Kostenvoranschläge

3.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge von FNGM sind freibleibend und maximal eine (1) Woche gültig, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Unverbindliche Angebote können nach Annahme durch den Käufer widerrufen werden, bis FNGM der Annahme des Angebots ausdrücklich zugestimmt hat.

3.2 Beschreibungen und Preise in Angeboten sind freibleibend und gelten nur annähernd. Der Käufer kann aus Angeboten einschließlich etwaiger darin enthaltener Fehler keine Ansprüche ableiten.

3.3 Die Angebote von FNGM werden auf der Grundlage der vom Käufer bereitgestellten Daten und Spezifikationen erstellt. Angebote basieren immer auf der Annahme, dass Produktion und Lieferung innerhalb normaler Zeiträume und unter normalen Bedingungen erfolgen können.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise auf der Grundlage von „Delivered Duty Paid“ gemäß INCOTERMS 2020, einschließlich der enthaltenen Steuern und sonstigen Abgaben.

3.5 FNGM ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn geänderte Marktpreise, Preiserhöhungen von Lieferanten oder andere Entwicklungen wie Änderungen bei Rohstoff-, Material- und Lohnkosten, staatliche Maßnahmen, Wechselkurse, Steuern, Zölle, Abgaben, Erhöhung von Transportpreisen, Zuschläge im Zusammenhang mit Hoch-, Niedrigwasser oder Treibeis, Erhöhung von Lager- und Umschlagpreisen, Staus usw. dazu Anlass geben. FNGM wird den Käufer so schnell wie möglich schriftlich über jede Preiserhöhung informieren.

Artikel 4 – Verpackung

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Waren – falls erforderlich und nach dem alleinigen Ermessen von FNGM – mit einer Verpackung versehen, in der die Waren üblicherweise verkauft werden.

4.2 Sofern mit dem Käufer nicht anders schriftlich vereinbart, nimmt FNGM keine Verpackungen zurück.

4.3 Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellende und/oder bestellte Ware und die dazugehörigen Verpackungen, Etikettierungen und sonstigen Angaben allen gesetzlichen Vorschriften, darunter die geltenden Vorschriften der Europäischen Union und des Bestimmungslandes, entsprechen. Die Verwendung der Ware und die Einhaltung dieser Vorschriften erfolgen auf Risiko des Käufers. FNGM haftet nicht für Angaben oder Kennzeichnungen auf der Verpackung, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Landes verstoßen, in dem die Ware abgesetzt wird.

Artikel 5 – Gefahrübergang und Lieferung

5.1 Wenn FNGM einen Liefertermin angibt, so gilt dieser nur als Richtwert und nicht als Garantie.

5.2 FNGM gerät nicht allein durch die Überschreitung des Liefertermins in Verzug. Tritt aus irgendeinem Grund eine Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

5.3 Sofern nichts anders schriftlich vereinbart – z. B. in der Auftragsbestätigung von FNGM – und ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 7 dieser AGB, wird die Ware dem Käufer ab Werk gemäß INCOTERMS 2020 geliefert. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung geht die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware am angekündigten Tag zu übernehmen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so lagert FNGM die Ware in seinem Lager oder anderswo ein (oder lässt sie einlagern). Die mit dieser Lagerung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.5 FNGM ist berechtigt, die Ware in Teilen zu liefern. Jede Teillieferung, einschließlich der Lieferung von Positionen einer Sammelbestellung, kann gesondert in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall muss die Zahlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 dieser AGB erfolgen.

Artikel 6 – Zahlung

6.1 Die Zahlung durch den Käufer hat innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung des fälligen Betrages auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart und in der in Punkt 2.2 genannten Auftragsbestätigung bestätigt.

6.2 Der Käufer hat in keinem Fall Anspruch auf einen Preisnachlass, Aufrechnung und/oder Aussetzung.

6.3 Wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Artikel 6.1 der vorliegenden AGB nicht nachkommt, hat FNGM das Recht, den Vertrag mit dem Käufer ganz oder teilweise aufzulösen oder auszusetzen. Im Falle einer Auflösung oder Aussetzung gemäß dieser Bestimmung haftet der Käufer in vollem Umfang für die FNGM entstandenen oder noch entstehenden Schäden. Darüber hinaus schuldet der Käufer – unbeschadet der sonstigen Rechte von FNGM – die gesetzlichen Handelszinsen auf monatlicher Basis gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“) auf den Rechnungsbetrag (bzw. den noch offenen Teil des Rechnungsbetrags) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. FNGM hat sodann das Recht, die sofortige Bezahlung aller unbezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen auszusetzen, bis der gesamte Rechnungsbetrag bezahlt oder eine ausreichende Sicherheit dafür geleistet wurde.

6.4 Alle (außer-)gerichtlichen Inkassokosten, die FNGM infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

6.5 Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen immer zuerst zur Begleichung aller fälligen Kosten und Zinsen und dann zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten und zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die FNGM gegenüber dem Käufer hat oder erwerben wird, das ausschließliche Eigentum von FNGM.

7.2 Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Waren nicht verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einräumen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit. Der Käufer verpflichtet sich, auf erste Aufforderung von FNGM hin an der Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Käufer aufgrund des Weiterverkaufs von Waren gegenüber seinen Abnehmern erwirbt oder erwerben wird, mitzuwirken.

7.3 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von FNGM zu verwahren.

7.4 FNGM ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und noch beim Käufer vorhandenen Waren zurückzunehmen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät bzw. zu geraten droht. Der Käufer gewährt FNGM jederzeit freien Zugang zu seinem Gelände und/oder seinen Gebäuden, um die Waren zu kontrollieren und/oder die Rechte von FNGM auszuüben.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer die (noch) nicht bezahlten Waren ganz oder teilweise weiterverkauft, tritt der Käufer schon jetzt die aus diesem Weiterverkauf gegenüber seinem Abnehmer (dem Zweitkäufer) entstehenden Forderungen an FNGM ab. Der Käufer ist verpflichtet, FNGM auf erste Aufforderung hin die entsprechenden Daten mitzuteilen, damit FNGM den fälligen Betrag direkt beim Zweitkäufer einziehen kann. Der vom Zweitkäufer an FNGM gezahlte Betrag wird von dem Gesamtbetrag, den der Käufer FNGM schuldet, abgezogen. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle des Weiterverkaufs denselben Eigentumsvorbehalt wie in dieser Bestimmung aufzuerlegen.

7.6 Wenn der Vertrag durch FNGM und/oder den Käufer aufgelöst wird und die Waren noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, muss der Käufer FNGM diese Waren unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen dagegen aufzurechnen oder seine Bereitstellungsverpflichtungen auf dieser Grundlage auszusetzen.

Artikel 8 - Pflichten des Käufers

8.1 Der Käufer stellt sicher, dass FNGM rechtzeitig Zugang zu allen Daten und relevanten Spezifikationen hat, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind und für den betreffenden Vertrag gelten.

8.2 Wird der Beginn oder der Fortgang der Vertragserfüllung durch Faktoren verzögert, die dem Käufer zuzurechnen sind, so gehen die daraus für FNGM resultierenden Schäden und Kosten zu Lasten des Käufers.

Artikel 9 – Beanstandungen/Gewichte und (Beförderungs-)Dokumente

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, bei Erhalt der gelieferten Waren sofort gründlich zu prüfen, ob die Waren und Dokumente dem Vertrag entsprechen.

9.2 Wenn die gelieferten Waren oder Dokumente nach Ansicht des Käufers nicht vertragsgemäß sind, muss der Käufer dies unverzüglich nach Erhalt melden. Beanstandungen im Zusammenhang mit frischen/gekühlten Waren müssen FNGM vom Käufer innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung mitgeteilt werden. Beanstandungen im Zusammenhang mit gefrorenen Waren müssen FNGM vom Käufer innerhalb von 72 Stunden nach der Lieferung mitgeteilt werden. Der Käufer muss FNGM Beanstandungen immer per E-Mail mitteilen. Wenn der Grund für die Beanstandung vernünftigerweise nicht bei Erhalt der Waren entdeckt werden konnte und/oder sich nicht auf die Übereinstimmung der gelieferten mit den bestellten Waren bezieht, gilt eine Frist von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum.

9.3 Nach Ablauf der in Art. 9.2 genannten Fristen kann sich der Käufer nicht mehr auf die Nichtübereinstimmung der gelieferten Waren und/oder Dokumente mit dem Vertrag berufen und die Ansprüche des Käufers erlöschen sodann.

9.4 Wird die Beanstandung von FNGM unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 9.1 und 9.2 für begründet befunden, ist FNGM lediglich verpflichtet, die beanstandeten Waren je nach Ermessen von FNGM entweder kostenlos zu ersetzen oder dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen. Darüber hinaus ist FNGM nicht verpflichtet, etwaige Schäden, Verluste und/oder Kosten zu ersetzen.

9.5 FNGM ist berechtigt, 10 % mehr oder weniger Gewicht als vereinbart zu liefern.

9.6 FNGM hat das Recht, dem Käufer das Gewicht bei der Entladung aus dem Herkunftsland oder das von vereidigten Wiegemeistern ermittelte Entladegewicht, abzüglich der ursprünglichen Tara, in Rechnung zu stellen.

9.7 Hat der Käufer bereits mit der Verarbeitung der gelieferten Waren begonnen oder diese weiterverkauft, verliert er jeden Anspruch auf Schadenersatz.

9.8 Beanstandungen entbinden den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FNGM.

9.9 Das bei FNGM verbliebene Exemplar der vom Spediteur ohne Anmerkungen in Bezug auf die Übernahme unterzeichneten Beförderungsdokumente gilt als vollständiger Nachweis für den Versand der in den Beförderungsdokumenten angegebenen Mengen sowie für den äußerlich einwandfreien Zustand der Waren.

9.10 Alle im Ursprungsland ausgestellten Bescheinigungen, darunter eventuelle tierärztliche Bescheinigung, die üblicherweise für Importeure als schlüssiger Nachweis der Qualität und/oder Beschaffenheit gelten, gelten auch für den Käufer als schlüssiger Nachweis der Qualität und/oder Beschaffenheit.

Artikel 10 – Rücksendung der gelieferten Waren

10.1 Die von FNGM an den Käufer gesendeten Waren können nur nach schriftlicher Zustimmung von FNGM und unter von FNGM festzulegenden Bedingungen an FNGM zurückgesendet werden.

10.2 Die Kosten für die Rücksendung der von FNGM an den Käufer gelieferten Waren gehen zu Lasten des Käufers. Ausgenommen davon sind Kosten für die Rücksendung von Waren, von denen FNGM festgestellt hat, dass sie Mängel aufweisen, die unter die Gewährleistung fallen oder für die FNGM haftet.

Artikel 11 – Gewährleistung

11.1 Die Beseitigung von Mängeln, die unter die Gewährleistung fallen, erfolgt je nach Ermessen von FNGM entweder durch Ersatz der mangelhaften Ware oder durch Gutschrift des Kaufpreises der betreffenden Ware.

11.2 FNGM ist nicht verpflichtet, Gewährleistungspflichten zu erfüllen, wenn der Käufer zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Gewährleistung in Anspruch nimmt, eine Verpflichtung gegenüber FNGM nicht vollständig, ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllt hat.

11.3 Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn die Ware nachlässig oder unsachgemäß behandelt oder gewartet wurde.

11.4 Jeder Anspruch auf Gewährleistung erlischt:

- wenn der Käufer die Ware an einen Dritten geliefert hat;
- wenn die Primärverpackung der gelieferten Ware beschädigt wurde;
- wenn die an den Käufer gelieferte Ware (in irgendeiner Form) verarbeitet wurde.

Artikel 12 – Haftung

12.1 Die Haftung von FNGM beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel 11 der vorliegenden AGB beschriebenen Gewährleistungspflichten. Jegliche weitere oder sonstige Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder andere Unzulänglichkeiten von FNGM oder für (Folge-)Schäden beim Käufer oder Dritten aus jeglichem Grund (außer im Fall von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der Geschäftsführung von FNGM) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von FNGM ist in jedem Fall auf 25.000 € beschränkt.

12.2 Der Käufer ist verpflichtet, FNGM von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die der Käufer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt hat, gegen FNGM freizustellen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsführung von FNGM vor. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, FNGM von allen Ansprüchen Dritter, die vom Käufer beauftragt wurden, freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der von FNGM gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen durch den Käufer geltend gemacht werden.

12.3 Alle Arbeitnehmer von FNGM, die haftbar gemacht werden, können sich auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen, als ob sie Parteien des Vertrags zwischen FNGM und dem Käufer wären.

Artikel 13 – Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

13.1 FNGM behält sich alle Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum in Bezug auf vorgelegte Angebote sowie von FNGM erstellte oder zur Verfügung gestellte Software, Beschreibungen, Modelle, Zeichnungen und dergleichen sowie die darin enthaltenen oder zugrunde liegende Informationen vor.

13.2 Der Käufer garantiert, dass das in Art. 13.1 Genannte, sofern nicht für die Vertragserfüllung erforderlich, nur mit schriftlicher Genehmigung von FNGM vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder anderweitig verwendet wird.

13.3 Alle Zeichen, Logos, Etiketten und dergleichen, unabhängig davon, ob sie durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützt sind oder nicht, die sich auf, in oder an den von FNGM gelieferten Waren befinden, dürfen vom Käufer ohne Zustimmung von FNGM nicht verändert, von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Dinge verwendet werden. Der Käufer ist verpflichtet, seinem Abnehmer diese Klausel als Drittklausel aufzuerlegen.

Artikel 14 – Sicherheit

14.1 Wenn FNGM Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer nicht in der Lage sein wird, seine Vertragspflichten zu erfüllen, ist der Käufer verpflichtet, auf erste Aufforderung von FNGM hin eine angemessene Sicherheit für die vollständige Erfüllung aller seiner Verpflichtungen in Bezug auf die von FNGM ganz oder teilweise ausgeführten oder noch auszuführenden Verträge auf eine von FNGM zu bestimmende Weise zu leisten.

Artikel 15 – Aussetzung, Auflösung und höhere Gewalt

15.1 Wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag oder diesen AGB ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie im Falle eines Antrags auf Zahlungsaufschub, eines erwirkten (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, eines Insolvenzantrags, einer Insolvenzanmeldung oder -forderung, einer Insolvenz, Auflösung oder Einstellung (eines Teils) des Unternehmens des Käufers, ist FNGM unbeschadet seiner sonstigen Rechte und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz ohne Mahnung oder gerichtliche Intervention berechtigt:

- die Vertragserfüllung auszusetzen, bis die Zahlung aller Beträge, die der Käufer FNGM schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder
- alle eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen auszusetzen; und/oder
- jeden Vertrag mit dem Käufer ganz oder teilweise aufzulösen;

jeweils unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, bereits gelieferte Waren und/oder erbrachte Dienstleistungen zu bezahlen, und unbeschadet der sonstigen Rechte von FNGM, einschließlich der Rechte auf Schadenersatz.

15.2 Im Falle einer Auflösung durch FNGM hat FNGM nach eigener Wahl Anspruch auf eine Entschädigung:

- a) in Höhe der möglichen nachteiligen Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktwert der vertragsgegenständlichen Ware am Tag der Nichterfüllung; oder
- (b) in Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Deckungskaufpreis, wobei das Recht von FNGM auf zusätzlichen oder ersatzweisen Schadenersatz unberührt bleibt.

15.3 FNGM ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Käufer gegen Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer aufzurechnen, auch wenn die Forderungen und/oder Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind oder zur sofortigen Zahlung anstehen.

15.4 Falls FNGM aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung des Vertrags gehindert wird, ist FNGM berechtigt, die Vertragserfüllung ohne gerichtliche Intervention auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 16 – Beauftragung Dritter

16.1 FNGM ist berechtigt, im Namen und auf Kosten des Käufers Dritte mit der Vertragserfüllung zu beauftragen, wenn nach Ansicht von FNGM dazu ein Anlass besteht oder sich dies aus dem Vertrag ergibt. Diese Kosten werden dem Käufer gemäß dem von FNGM erstellten Angebot in Rechnung gestellt.

16.2 Der Käufer garantiert die Qualität der Waren und Dienstleistungen der vom Käufer beauftragten Dritten.

Artikel 17 – Übertragung von Rechten und Pflichten

17.1 Der Käufer darf seine Rechte und/oder Pflichten, die sich aus einem Vertrag mit FNGM ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FNGM nicht an Dritte abtreten oder als Sicherheit für Forderungen Dritter verwenden.

Artikel 18 – Sanktionen, Ausfuhrbeschränkungen und Korruptionsbekämpfung

18.1 Der Käufer garantiert die Einhaltung aller geltenden Sanktionen und Beschränkungen, die in allen anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Niederlande und/oder der Vereinigten Staaten und/oder der Europäischen Union und/oder des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinten Nationen), die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und während seiner Erfüllung in Kraft sind, festgelegt sind und sich aus diesen ergeben.

18.2 FNGM ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn FNGM weiß oder den begründeten Verdacht hat, dass:

- a) die Ware direkt oder indirekt für sanktionierte Parteien, Länder oder Industriezweige bestimmt ist;
- b) sanktionierte Parteien direkt oder indirekt an der Finanztransaktion beteiligt sind oder die an der Transaktion beteiligten Finanzinstitute ernsthafte Zweifel diesbezüglich haben und die Finanztransaktion deshalb nicht genehmigen und/oder ausführen;
- c) die Ziele der geltenden Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen auf andere Weise umgangen werden.

18.3 Der Käufer garantiert die Einhaltung aller relevanten und/oder anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze – einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Niederlande, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und jedes anderen Landes, das für die Vertragserfüllung relevant ist – bei allen seinen Handlungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

18.4 FNGM ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Käufer und/oder von ihm beauftragte Dritte gegen die in Art. 18.3 genannten Vorschriften verstoßen.

Artikel 19 – Rückruf

19.1 Der Käufer kooperiert in vollem Umfang bei Maßnahmen, die – unabhängig davon, ob sie von den zuständigen Behörden und/oder durch die geltenden Rechtsvorschriften auferlegt wurden – erforderlich sind, z. B. ein Rückruf oder eine Rückrufaktion, Stichprobenkontrollen und/oder Informationsanfragen (einschließlich der Unterrichtung der Kunden des Käufers), wenn dies für die Einhaltung der Vorschriften und die Überwachung der Produktsicherheit der von FNGM gelieferten Ware angemessenerweise erforderlich ist. Der Käufer stellt sicher, dass sein Geschäftsbetrieb so organisiert ist, dass Rückverfolgbarkeitsdaten vorliegen und eventuell erforderliche (erneute) Probenahmen der gelieferten Ware unverzüglich durchgeführt werden können.

Artikel 20 - Verjährung

20.1 Alle Ansprüche gegen FNGM verjähren ein (1) Jahr nach dem Datum des Vertrages.

Artikel 21 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1 Der Vertrag und diese AGB sowie alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen FNGM und dem Käufer unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG). Etwaige Lücken im UN-Kaufrecht werden durch das zusätzlich anwendbare niederländische Recht geschlossen.

21.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen AGB oder dem/den Vertrag/Verträgen zwischen FNGM und dem Käufer ergeben, werden ausschließlich durch (i) das Gericht in Rotterdam, Niederlande, entschieden, wenn der Käufer seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) hat, oder (ii) sofern der Käufer seinen Sitz außerhalb des EWR hat, durch ein UNUM-Schiedsverfahren (<https://unum.world/>) in Rotterdam, Niederlande, vorbehaltlich der Anwendbarkeit der UNUM-Schiedsgerichtsordnung. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen steht es FNGM jederzeit frei, Streitigkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem zuständigen Gericht des Landes, in dem sich die Waren befinden oder befinden werden

(falls sie transportiert werden), oder dem zuständigen Gericht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat, vorzulegen.

Artikel 22 – Verlängerter Eigentumsvorbehalt (gilt nur für Käufer mit Sitz in Deutschland)

22.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.